

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)

Marktrolle: Verband

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.
 Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1 -

Nr.	Randziffer (Pflichtfeld)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	32	<p>Tenziffer 2 trifft eine Regelung zum schrittweisen Abbau der in den Erlösobergrenzen der Jahre 2026 bis 2028 berücksichtigbaren vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen. Nach Satz 1 unterliegen diese Kosten einer Abschmelzung. In Satz 2 wird geregelt, dass die Abschmelzung linear in Schritten von je 25% erfolgt. In Anbetracht des Außerkrafttretens der Stromnetzentgeltverordnung mit dem 31.12.2028 und angesichts der Tatsache, dass die Bundesnetzagentur keine § 18 Stromnetzentgeltverordnung entsprechende Regelung für die Folgezeit trifft, kommt die Regelung einem schrittweisen vollständigen Abbau dieser Kostenposition in Viertelschritten bis zum Jahr 2029 gleich. Der Abbau ab 2026 dient der Umsetzung der europarechtlichen Grundätze der Kostenorientierung der Kosteneffizienz (Ziffer 7.1), des Diskriminierungsverbotes (Ziffer 7.2) und des Verbraucherschutzes (Ziffer 7.3).</p>	<p>Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung (B.KWK) empfiehlt mit Bezug auf Ziffer 32 eine Verschiebung des Zeitraums für die Abschmelzung der vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen auf die Jahre 2033 bis 2035. Gleichzeitig ist eine Fortzahlung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE) für alle Anlagen (auszunehmen sind Anlagen, die einen Ausschreibungszuschlag erhalten haben) mit einer Inbetriebnahme bis zum 31.12.2022 mit in Kraft treten des schrittweisen Abbaus ab dem 1.1.2033 vorzunehmen. Den europarechtlichen Grundsätzen wurde Rechnung getragen, da Anlagen in der Ausreißung keine vNNE erhalten. Dies Anlagen konnten und können das jedoch in ihrer Kalkulation des Angebots berücksichtigen - im Gegensatz zu den oben genannten Anlagen im Bestand vgl. Ziffer 33).</p>	<p>Mit der Schaffung eines Übergangszeitraumes durch die Fortzahlung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (im Folgenden als vNNE bezeichnet) sowie der Verlängerung des Abschmelzungszeitraumes in die Jahre 2033 bis 2035 wird die Einhaltung der Bestandstreu für alle Anlagen mit einer Inbetriebnahme bis zum 31.12.2022 garantiert. Gleichzeitig wird damit vermieden, dass Altanlagen nachträglich belastet werden, da diese Anlagen bis ins Jahr 2035 abgeschrieben sein werden. Mit Bezug auf das Argument der Förderung in Ziffer 33 ist anzumerken, dass die Auszahlung von vermiedenen Netznutzungsentgelten weniger einen Charakter der finanziellen Förderung für die Anlage besitzt, sondern einen festen Teil der wirtschaftlichen Kalkulation zum Betrieb und Wirtschaftlichkeit für die Anlagenbetreiber darstellt. Ein vorzeitiges Auslaufen dieses Kalkulationsbestandteils, wie es die BNetzA mit dem vorliegenden Feststellungsentwurf plant, stellt damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Anlagenbetreiber dar. Des Weiteren wird mit diesem Vorgehen die wirtschaftliche Grundlage für dezentrale Bestands-KWK massiven Nachteilen ausgesetzt - Altanlagen wird mit der vorgeschlagenen Praxis der BNetzA entgegen dem Vertrauen auf Bestand ein wichtiger, kalkulierter Bestandteil der Vergütung entzogen (vgl. Ziffer 34). Mit Bezug auf das Argument des Verbraucherschutzes in Ziffer 36 steht eine überschaubare finanzielle Entlastung des Verbrauchers einer kontinuierlichen Dienstleistung zur stabilen und verlässlichen Bereitstellung gesicherter Leistung gegenüber (vgl. Ziffer 37). Die im Festelegungsentwurf vorgeschlagene Maßnahme würde in der derzeitigen Form die Maßnahmen der Bundesregierung, wie die Kraftwerksstrategie konterkarieren. Der B.KWK sieht mit Blick auf die Notwendigkeit der dezentralen Versorgung für die Versorgungssicherheit in Abwägung zur benötigten Planungssicherheit für die Anlagenbetreiber sowie der Wirtschaftlichkeit der Anlagen ohne nachträglichen wirtschaftlichen Schaden die vorgeschlagene Maßnahme der Verlängerung der vermiedenen Netznutzungsentgelte als vertretbar an. Zu Berücksichtigen gilt weiterhin, dass Neuanlagen sowie EE-Anlagen bereits aus den Maßnahmen herausgefallen sind und es sich lediglich um Bestandsanlagen handelt. Mit diesem Vorgehen wird eindeutig ein negatives Signal an Betreiber von Altanlagen für weitere Investitionen gesendet und damit der Ausbau an gesicherter Leistung gefährdet. Es ist sogar damit zu rechnen, dass Altanlagenbetreiber aufgrund von mangelnder Wirtschaftlichkeit wegen der fehlenden Auszahlung der vNNE betroffene Anlagen außer Betrieb setzen. Eine solche Konsequenz würde in der Praxis nicht nur zu Lasten der Versorgungssicherheit, sondern auch zu Lasten der Verbraucher gehen.</p>